



frauenrechte - länderprofile

genderbox

i m v e r g l e i c h

mag.^a michaela r. told
wien, jänner 2007



VIDC GENDERPOOL


**FORWOHRD –
FORUM FOR WOMEN, HUMAN RIGHTS AND DEVELOPMENT**

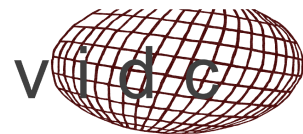
1110 Wien, Drischützgasse 7/7/6
Korrespondenz an: 6112 Wattens, Defreggerstrasse 6

***KURZSTUDIE
FRAUENRECHTE – LÄNDERPROFILE IM VERGLEICH***

Michaela R. Told

Jänner 2007

Österreichische
 Entwicklungszusammenarbeit



Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund dieser Kurzstudie.....	4
2. Die Struktur der Länderprofile.....	5
3. Kurzanalyse der dargestellten Daten im Vergleich.....	6
3.1. Internationale Instrumente der Menschen- und Frauenrechte.....	7
3.2. Regionale Instrumente der Menschen- und Frauenrechte.....	12
3.3. Nationale Gesetzgebung und ihre Implementierung.....	15
4. Schlussfolgerungen.....	27

1. Hintergrund dieser Kurzstudie

Das *Vienna Institute for Development and Cooperation (VIDC)* hat im Rahmen des Projekts ‚Genderbox‘ Länderprofile der Schwerpunkt- und Kooperationsländer der österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit (OEZA) in Auftrag gegeben. Das Projekt zielt darauf ab, einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Durchsetzung von Frauenrechten in den verschiedenen Partnerländern der OEZA zu geben. Bisher wurden 15 Länderprofile erstellt, die einen Beitrag zur Grundlagenforschung für die Programm- und Projektarbeit der OEZA in Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter darstellen.

In der vorliegenden Kurzstudie werden die verschiedenen Länderprofile der Schwerpunkt- und Kooperationsländer der OEZA analysiert, verglichen und kontextualisiert. Diese weiterführende Arbeit hat die Zielsetzung, die Länderprofile zu ergänzen und damit auch ihre praktische Relevanz aufzuzeigen. Im ersten Teil der Kurzstudie wird die Bedeutung der internationalen Menschenrechtsinstrumente beleuchtet. In weiterer Folge werden diese internationalen Instrumente den regionalen Instrumenten gegenübergestellt und schließlich mit der nationalen Gesetzgebung verglichen. Die rechtliche Situation der Frau muss zudem immer im geschichtlichen, sozialen und kulturellen Kontext des Landes analysiert werden. Die vorliegende Studie versucht, diese Interdependenzen zwischen nationaler, regionaler und internationaler Ebene exemplarisch aufzuzeigen.

Die Grundlage der Kurzstudie bilden die jeweiligen Länderprofile, die zwischen November 2004 und Februar 2006 im Rahmen des Projekts ‚Genderbox‘, auf Internetrecherchen basierend, erstellt wurden. Die Analyse beschränkt sich auf Daten der Länderprofile, wobei diese Kurzstudie nicht alle Aspekte und Sektoren, die in den Länderprofilen dargestellt werden, gleichermaßen beleuchten kann. Vielmehr sollen selektiv die wichtigsten Eckpfeiler einer Analyse aufgezeigt werden, die auf nationaler Ebene und in der Programm- und Projektarbeit eine besondere Wichtigkeit haben.

Besonderer Dank gilt den Kolleginnen vom VIDC, Mag.^a Renate Semler und Mag.^a Magda Seewald, die unterstützend an der Ausarbeitung der Studie beteiligt waren.

2. Die Struktur der Länderprofile

Die Struktur der vorliegenden 15 Länderprofile ist in sich vergleichbar: Nach einer kurzen Einführung über politischen Kontext des Landes werden die internationalen Instrumente zur Durchsetzung der Menschen- und Frauenrechte aufgelistet. Rechtlich unverbindliche Erklärungen und Dokumente werden neben rechtlich bindenden Konventionen genannt und durch die frauenspezifischen Paragraphen ergänzt.

Im dritten Kapitel der Länderprofile werden die regionalen Instrumente des Kontinents aufgezählt. Hierbei ist es bemerkenswert, dass im asiatischen Raum kein regionales Instrumentarium zu den Menschen- und

Frauenrechte Länderprofile

Zentralamerika: *Nikaragua, Guatemala*
Westafrika: *Kap Verde, Burkina Faso, Senegal*
Ostafrika: *Äthiopien, Uganda, Ruanda, Tansania*
Südliches Afrika: *Mosambik, Südafrika*
Himalaya: *Bhutan, Nepal, Pakistan*
Andere: *Palästina*

Frauenrechte existiert, das durch eine regionale Organisation vertreten wird (wie zum Beispiel die *African Charter on Human and Peoples' Rights* der *Organization of African Unity* oder die *American Convention on Human Rights* der *Organization of American States*). Das Fehlen einer Menschenrechtskonvention für Asien/Pazifik lässt sich dadurch erklären, dass die Staaten vielfach argumentiert haben, dass die Region zu heterogen ist, um ein gemeinsames verbindliches Instrument zu schaffen. Als Gegenstück wurden dann sub-regionale Netzwerke bzw. thematische Zusammenschlüsse gegründet, so zum Beispiel die *South Asian Association for Regional Cooperation* in Südasien. Außerdem gibt es überregionale Regierungszusammenschlüsse, die sich jedoch aufgrund einer gemeinsamen Kultur bzw. Religion definieren, so zum Beispiel die *League of Arab States* oder die *Organization of Islamic Conference*. Beide haben spezifische Menschenrechtsinstrumente ausgearbeitet (z.B. *Arab Charter on Human Rights*, *Cairo Declaration on Human Rights in Islam*).

Im vierten Kapitel der Länderprofile werden die nationalen Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten aufgelistet. Hier werden vor allem die für Frauen relevanten Paragraphen der Verfassung mit einer kurzen Beschreibung angeführt, sowie die einfachgesetzliche Rechtslage für Frauen dargestellt. Dieser Teil zeigt besonders deutlich die Unterschiede in der nationalen Gesetzgebung, die vor allem durch die Geschichte, die religiösen, politischen und sozio-kulturellen Parameter des Landes geprägt werden. So gibt es in Nicaragua zum Beispiel kein Familienrecht, familienrechtliche Belange werden stattdessen durch das bürgerliche Recht (*código civil*) erfasst. Im Gegensatz dazu gibt es in Bhutan einen *Marriage Act of*

Bhutan, einen *Rape Act*, einen *Inheritance Act*, einen *Land Act*, einen *Bhutan Citizenship Act* und einen *Loan Act*. Die Länderprofile sind daher von den verschiedenen Prioritäten des Landes geprägt: Im Länderprofil Bhutan gibt es hingegen keine arbeitsrechtlichen Informationen, in den Länderprofilen von Nikaragua und Guatemala werden diese jedoch ausführlich beschrieben. Neben der Auflistung der relevanten Gesetzestexte werden diese auch der Realität gegenübergestellt. Ein Charakteristikum aller Länder ist es, dass die gesetzlichen Regelungen häufig durch die Traditionen, religiösen Praktiken und dem Gewohnheitsrecht, vor allem im ländlichen Gebiet, abgelöst werden.

Im fünften Kapitel werden die nationalen Mechanismen beschrieben, die die Durchsetzung der Frauenrechte gewährleisten sollen. Außerdem werden hier auch andere Maßnahmen genannt, die die Gleichstellung der Frau bewirken sollen, so zum Beispiel nationale Frauenbüros, die nationalen Aktionspläne zur Förderung der Frau, die Strategiepapiere zur Reduzierung der Armut oder die Erstellung von Gender Budgets.

Schlussendlich werden im sechsten Kapitel wichtige Zahlen und Fakten zu Frauen und Gender im jeweiligen Land dargestellt und im letzten Kapitel wird noch eine Auswahl von Frauenorganisationen und -netzwerken angeführt. Der Gesamtumfang eines Länderprofils beträgt im Durchschnitt 35 Seiten.

3. Kurzanalyse der dargestellten Daten im Vergleich

Im folgenden Abschnitt werden die vorhandenen Daten der Länderprofile verglichen, wobei einerseits die internationalen und regionalen Instrumentarien gegenübergestellt werden und diese andererseits in Beziehung zur nationalen Gesetzgebung gesetzt werden. Dieser Vergleich kann nur *exemplarisch* erfolgen, da eine Kontextualisierung für eine tiefere Analyse unerlässlich ist. Trotzdem wird der Versuch unternommen, einen Vergleich aufgrund von Ähnlichkeiten, zum Beispiel der regionalen Nähe (Südasien/Zentralamerika/Südliches Afrika), der Regierungsform (Präsidentialrepublik/Monarchie/Mehrparteiensystem) oder der politischen Situation (Post-Konflikt/Konfliktsituation) anzustellen.

3.1. Internationale Instrumente der Menschen- und Frauenrechte

Das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrument ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (*Universal Declaration of Human Rights*, UDHR), die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Obwohl eine Deklaration dieser Art keine Rechtsverbindlichkeit hat, gehen solche Erklärungen nach einem Zeitraum von 50 Jahren in Gewohnheitsrecht über. Damit erhält die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte eine neue Bedeutung und Praxisrelevanz.

Die ursprünglichen Konventionen der Internationalen Menschenrechtsgesetzgebung (*International Bill of Human Rights*) müssen im Kontext des Kalten Krieges analysiert werden: Die bürgerlichen und politischen Rechte wurden vor

International Bill of Human Rights

- *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)*
- *Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)*
- *Internationale Konvention über bürgerliche und politische Rechte (1966)*
- *Zusatzprotokoll zur internationalen Konvention über bürgerliche und politische Rechte (1966)*
- *Zweites Zusatzprotokoll zur internationalen Konvention über bürgerliche und politische Rechte (1989)*

allem von den USA und Europa gegenüber dem damaligen Ostblock vertreten, während die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vor allem von den sozialistischen Ländern und später auch von den Ländern des Südens gegenüber den Westen gefördert wurden. Aufgrund dieser Spannungsverhältnisse sind beide Konventionen erst 1976 in Kraft getreten und wurden erst dann zu einem rechtsverbindlichen Instrument. Diese beiden Konventionen, sowie die *Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination* (CERD), die *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women* (CEDAW), die *Convention on the Rights of the Child* (CRC), sowie die *Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* (CAT) sind für die Staaten mit der Ratifikation rechtsverbindlich und sehen alle Monitoringmechanismen durch die Vereinten Nationen vor.

Frühere Konventionen, die bereits in den 50er Jahren in Kraft getreten sind, wie zum Beispiel die *Convention on the Political Rights of Women*, die *Convention on the Nationality of Married Women* und die *Convention relating to the Status of Refugees*, sehen dieses Monitoring nicht vor und hängen daher in ihrer Anwendung – trotz Rechtsverbindlichkeit – von der Diskretion des Mitgliedstaates ab.

Aufgrund des Monitoringmechanismus müssen Mitgliedstaaten nach der Ratifizierung einen Einführungsbericht abliefern, der dann alle vier Jahre durch einen Fortschrittsbericht ersetzt wird. In Bezug auf CEDAW haben bisher 12 der 15 Länder bereits Bericht erstattet. **Kap Verde, Mosambik und Pakistan** sind dabei eine Ausnahme: Mosambik und Pakistan haben diese Konvention erst 1997 bzw. 1996 ratifiziert, Kap Verde hingegen bereits 1980, alle drei Länder haben jedoch noch nicht an das CEDAW Komitee berichtet. Häufig werden auch Vorbehalte gegenüber verschiedenen Paragraphen der Konventionen gemacht und damit von der Verbindlichkeit ausgeschlossen. Bei CEDAW haben **Äthiopien** und Pakistan einen Vorbehalt zu Artikel 29, Paragraph 1 gemacht und zudem darauf hingewiesen, dass nationale Gesetzgebung und auch das islamische Recht (im Fall Pakistans) ausschlaggebend sind. Diese Vorbehalte, die Berichte und auch die Empfehlungen des Komitees sind wichtige Informationen auf deren Basis auch praktischen Konsequenzen der Projektarbeit gezogen werden können.¹

Die gelisteten internationalen Instrumente werden nur von unabhängigen und anerkannten Staaten unterzeichnet. Daher gelten die folgenden Ausführungen nicht für **Palästina**, das kein international anerkanntes, abgegrenztes Staatsgebiet besitzt und daher keines der Instrumente unterzeichnen bzw. ratifizieren konnte. Palästina hat aber nichtsdestotrotz einen Sonderstatus innerhalb der Vereinten Nationen und der internationalen Staatengemeinschaft.

Es gibt drei Instrumente auf internationaler Ebene, die von allen übrigen 14 Staaten unterzeichnet wurden: CERD, CRC und CEDAW. Bis auf **Bhutan** haben auch alle Staaten diese Konventionen ratifiziert. Bhutan hat zwar CRC und CEDAW ratifiziert, nicht jedoch CERD. Diese Ratifizierungen zeigen einerseits, dass die Rassendiskriminierung und die Diskriminierung der Frau allgemein anerkannt werden und dass Staaten sich zu deren Beseitigung bekennen, und andererseits, dass die Rechte der Kinder allgemein als besonders schützenswert angesehen werden. Wichtig ist dabei auch, dass die verschiedenen Zusatzprotokolle zu den Konventionen nicht dieselbe Unterstützung finden. Diese befassen sich mit einem Individualbeschwerdeverfahren und werden daher von vielen Ländern abgelehnt². So wurde das Zusatzprotokoll zu CEDAW nur von zwei Ländern ratifiziert

¹ Die Länderprofile berücksichtigen in der derzeitigen Version die Vorbehalte der Mitgliedstaaten gegenüber spezifische Artikel in den Konventionen nicht.

² Das gilt auch für das Zusatzprotokoll zur Konvention über bürgerliche und politische Rechte, das von Bhutan, Pakistan, Tansania, Mosambik und Äthiopien nicht ratifiziert wurde. Das Zusatzprotokoll zur Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das ebenfalls ein Individualbeschwerdeverfahren vorsieht, ist derzeit noch innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft in Diskussion und noch nicht verabschiedet.

(**Burkina Faso** und **Guatemala**) und von einem Land unterzeichnet (**Nepal**). In CERD wird das Individualbeschwerdeverfahren in Artikel 14 geregelt und viele Staaten haben trotz Ratifizierung diesbezüglich einen Vorbehalt geäußert und dadurch wird dieser Artikel für Staaten rechtlich nicht verbindlich. Bei den Zusatzprotokollen zur CRC (zu Kindern im bewaffneten Konflikt und zu Verkauf von Kindern und der Kinderprostitution), die 2002 in Kraft getreten sind, ist es bemerkenswert, dass diese zwar relativ weitläufig unterzeichnet bzw. ratifiziert wurden, **Bhutan**, **Nikaragua** und **Äthiopien** diese Zusatzprotokolle jedoch weder unterzeichnet noch ratifiziert haben. Hervorzuheben ist hierbei, dass sich diese drei Länder in drei verschiedenen Kontinenten befinden und daher der nationale Kontext als einziges Erklärungsmodell für die Nicht-Ratifizierung angesehen werden kann.

Anders ist dies in Hinblick auf alle Instrumente, die Migration im weitesten Sinne betreffen (Flüchtlingskonvention und Zusatzprotokoll, ‚Palermo‘ Protokoll in Bezug auf Menschenhandel und die Konvention über die Rechte von ArbeitsmigrantInnen): Hier zeigt sich, dass keiner dieser Texte von den drei südasiatischen Ländern (**Nepal**, **Bhutan** und **Pakistan**) unterzeichnet oder ratifiziert werden. Migrationsbewegungen sind nicht nur ein nationales Phänomen, sondern auch ein regionales und kulturelles. Südasien steht hier im starken Gegensatz zu den neun afrikanischen Ländern, die mit Ausnahme von **Kap Verde** (keine Unterzeichnung der Flüchtlingskonvention) alle die Flüchtlingskonvention, das Zusatzprotokoll und das Palermo Protokoll ratifiziert haben. Eine Erklärung mag darin liegen, dass die Länder Südasiens ihre Unabhängigkeit wesentlich früher als die afrikanischen Länder erlangt haben und damit aber auch international ein anderes Auftreten zeigen: In der Menschenrechtsdiskussion hat der Asien-Pazifik Raum diese ‚Rechtsdiskussion‘ als politisches Druckmittel angesehen und diese vielfach auch als Einmischung in interne Angelegenheiten abgelehnt. Migration ist ein politisch sensibler Themenbereich und die südasiatischen Länder könnten diese rechtsverbindlichen Instrumentarien als interne Einmischung wahrnehmen und daher ablehnen.

Die *Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families* (MWC) soll noch kurz besondere Erwähnung finden: Diese Konvention zu den Rechten der ArbeitsmigrantInnen ist zwar in den Länderprofilen nicht erwähnt, ist aber ein internationales Instrument, das zwar von den westlichen Zielländer abgelehnt wird, aber 2003 trotzdem aufgrund der ausreichenden Anzahl der Ratifizierungen in Kraft getreten ist. Diese Konvention wird generell von all jenen Ländern angenommen, die traditionelle

Ursprungsländer sind, so haben sechs der 15 Länder diese Konvention ratifiziert (**Guatemala, Nikaragua, Senegal, Uganda, Burkina Faso, Kap Verde**).

Ähnlich der Diskussion zur Migration, sind die beiden Konventionen der *International Bill of Human Rights*, nämlich die Konvention über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) sowie die Konvention über die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), zwar weitgehend anerkannt, aber doch nicht von allen Staaten ratifiziert: **Bhutan** und **Pakistan** haben die CCPR nicht unterzeichnet und **Bhutan** und **Mosambik** haben die Ratifizierung der CESCR bisher abgelehnt. Die Gründe könnten wie oben bereits ausgeführt im Süd-Nord und Ost-West Spannungsverhältnis liegen. Bhutan soll im besonderen noch kurz analysiert werden. Pakistan als islamischer Staat könnte seine bürgerlichen und politischen Rechte nach der nationalen Gesetzgebung schützen wollen, Mosambik hingegen könnte unter Umständen dem Beispiel der USA folgen, die ebenfalls bisher nicht die CESCR unterzeichnet bzw. ratifiziert hat. Zudem hat Mosambik erst vor zehn Jahren den Friedensvertrag zwischen den Konfliktparteien im Land unterzeichnet und könnte die Konsolidierung der politischen Realität verständlicherweise als vordergründige Priorität ansehen. Alle anderen Länder haben beide Instrumente unterzeichnet und sind daher auch zur Berichterstattung verpflichtet, auch wenn diese oft nur sporadisch und nicht in den vorgesehen Zeiträumen geschieht.

Abschließend soll noch auf zwei Länder im speziellen eingegangen werden: **Bhutan** und **Uganda**. **Bhutan** hat nur drei der internationalen Instrumente unterzeichnet, nämlich die bereits oben erwähnten CERD, CRC und CEDAW. Eine Unterzeichnung oder Ratifizierung aller anderen Instrumente wurden bisher abgelehnt. Die Gründe dafür mögen vielfältig sein und ein Erklärungsversuch setzt eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem Land voraus. Nichtsdestotrotz soll hier eine kurze Reflexion stattfinden: Die Wahrung der nationalen Souveränität als oberstes Prinzip, das bereits näher erläutert wurde, könnte ein möglicher Grund für die Ablehnung dieser internationalen Instrumente sein. Ein anderer Grund kann aber auch im nationalen Kontext liegen: Die vorherrschende Regierungsform in **Bhutan** ist bis heute eine absolutistische Erbmonarchie mit dem König als Staatsoberhaupt, wobei den kulturellen Werten des Landes, vor allem auch auf dem Buddhismus beruhende Traditionen, große Bedeutung beigemessen werden. Die Staatspolitik ist durch das *Gross National Happiness* (Bruttosozialglück) gekennzeichnet und ist wohl auch eine Politik, die in sich abgeschlossen funktioniert. Politische Gruppen der nepalesischen Minderheit sind im Exil aktiv und es gibt intern große Auseinandersetzungen bezüglich der Anerkennung der

Staatsbürgerrechte der Lhotsampas, bhutanesischer Hindus nepalesischer Abstammung und ihrer Repatriierung. Die derzeitige politische Situation im Land beeinflusst unter anderem die Migrationspolitik, das Arbeits- und Staatsbürgerrecht, die Rechte der ethnischen Minderheiten und daher scheint es nur verständlich, dass internationale Instrumentarien in diesem Bereich nicht unterzeichnet werden.

Uganda soll als zweites Land besonders hervorgehoben werden, weil sämtliche internationale frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente, mit Ausnahme der CEDAW, nicht unterzeichnet oder ratifiziert wurden. Dies betrifft vor allem Instrumente, die bereits in den 1950er und 1960er Jahren in Kraft getreten sind, so zum Beispiel die *Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others*, die *Convention on the Political Rights of Women*, die *Convention on the Nationality of Married Women*, die *Convention on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages*, sowie die arbeitsrechtlichen *ILO Konventionen Nr. 89 - Night Work (Women) Convention Revised*, *100 - Equal Remuneration Convention* und *111 - Discrimination (Employment and Occupation) Convention*. Auch hier müsste eine weitergehende Analyse des nationalen Kontexts erfolgen, wobei im Rahmen dieser Kurzstudie nur einige Denkanstöße gegeben werden können: Uganda hat nach politisch schwierigen 1950er Jahren, 1962 die Unabhängigkeit erlangt und hat zu diesem Zeitpunkt auch das Frauenwahlrecht eingeführt. Das Land selbst ist heute nicht nur durch den Konflikt zwischen der Regierung und der *Lord's Resistance Army* im Norden des Landes gekennzeichnet, sondern auch durch seine ethnische Vielfalt. Die meisten allgemeinen Menschenrechtskonventionen wurden bereits in den 1970er und 1980er Jahren ratifiziert oder relativ kurz nach ihrer Inkrafttretung. Einzig die CCPR wurde erst 1995 ratifiziert, wobei die derzeitige Verfassung aus dem selben Jahr stammt. In der aktuellen Verfassung sind die Frauenrechte enthalten, außerdem wurde 2003 dem Parlament der Entwurf der *Domestic Relations Bill* zur Verabschiedung unterbreitet. Diese Gesetzgebung regelt vor allem familienrechtliche Belange und wurde über 40 Jahre diskutiert. Ihre Ursprünge gehen daher auf die Zeit der Unabhängigkeit zurück und es mag gut sein, dass die Ratifizierung der internationalen Instrumente in diesem Bereich als nicht sinnvoll betrachtet wurde, nachdem eine diesbezügliche Gesetzgebung in Ausarbeitung und Diskussion war. Dass es schlussendlich über 40 Jahre gedauert hat und bis heute die *Domestic Relations Bill* nicht in Kraft getreten ist, ist dabei ein anderes Phänomen.

Diese beiden Beispiele zeigen, dass einerseits der nationale Kontext auf politischer und einfachgesetzlicher Ebene die Ratifizierung internationaler Instrumente beeinflussen, andererseits beeinflusst auch die internationale Staatengemeinschaft und ihre Diskurse das Verhalten der Staaten und damit auch ihr Ratifizierungsverhalten.

3.2. Regionale Instrumente der Menschen- und Frauenrechte

Der Diskurs über die Menschenrechte wurde anfangs durch den Kalten Krieg, später durch das Süd-Nord und West-Ost Gefälle bestimmt. Die Menschenrechtsdiskussion war daher immer auch eine Diskussion über unterschiedliche Werte, Normen und Interessen. Obwohl die Werte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als universell anerkannt sind, haben die Länder Asiens, Afrikas und Lateinamerikas die internationalen Instrumentarien dahingehend kritisiert, dass die kulturellen Eigenheiten und verschiedenen Traditionen einer Region bzw. eines Landes in den verschiedenen internationalen Gesetzestexten nicht berücksichtigt werden: Die Länder des Südens haben einerseits kritisiert, dass die rechtsverbindlichen internationalen Konventionen die Souveränität der Nationalstaaten unterminiert und andererseits, dass die Bedeutung der Gemeinschaft (*community*) und damit der Kollektivrechte dem westlichen Konzept der Individualrechte untergeordnet wird. Vor diesem Hintergrund sind die regionalen Instrumente der Menschen- und Frauenrechte entstanden.

Afrika, die Amerikas und sogar Europa haben dementsprechend ein umfassendes regionales Regelwerk geschaffen, das diesen Aspekten Rechnung trägt und das regionale Wertesystem widerspiegeln sollte. Diese regionalen Instrumente stehen unter der Obhut der regionalen Organisationen, nämlich der *Organization of African Unity* (OAU), der *Organization of American States* (OAS) und des *Council of Europe* (COE). Die Region Asien-Pazifik hat jedoch – wie bereits oben erwähnt – mit dem Argument der Heterogenität bis heute keinen einheitlichen regionalen Gesetzesrahmen geschaffen. Stattdessen wurden sub-regionale, vorwiegend thematische Zusammenschlüsse, wie zum Beispiel die *South Asian Association for Regional Cooperation* (SAARC) etabliert.

Neben diesen kontinentalen bzw. sub-regionalen Konventionen entstanden auch Regelwerke, die länder- bzw. regionenübergreifend ein bestimmtes Wertesystem reflektieren sollten. So

hat die *Organization of Islamic Conference* (OIC) bzw. die *League of Arab States* ebenfalls Menschenrechtserklärungen abgegeben, wobei keines der in den Länderprofilen gelisteten Instrumentarien derzeit Rechtsverbindlichkeit besitzt: Die *Cairo Declaration on Human Rights in Islam* der OIC ist erst 1990 von den 56 Mitgliedsstaaten der OIC verabschiedet worden und hat daher noch keinen gewohnheitsrechtlichen Charakter. Nichtsdestotrotz bleibt die OIC ein wichtiges Organ, das nicht nur **Pakistan** und **Palästina** als Vollmitglied aufweist, sondern auch **Burkina Faso**, **Senegal**, **Uganda** und **Mosambik**. Die *Arab Charter on Human Rights* wurde 1994 von den Staaten der *League of the Arab States* verabschiedet. Diese Charter würde bei Ratifizierung durch einen Mitgliedsstaat der *League of the Arab States* einen verbindlichen Charakter annehmen und **Palästina** und **Pakistan** wären der Charter dann ebenfalls verpflichtet.

Im Vergleich der Staaten ist nun hervorzuheben, dass diese regionalen, sub-regionalen oder überregionalen Instrumente alle eine hohe Akzeptanz bei den jeweiligen Mitgliedstaaten haben. Alle Staaten der Region haben das jeweilige Regelwerk unterzeichnet, zumeist auch ratifiziert: Interessanterweise hat in der Himalaya Region einzig **Bhutan** alle *South Asian Association for Regional Cooperation* (SAARC) Instrumente, nämlich die *Charter of the SAARC*, *SAARC Convention on Regional Arrangements for the Promotion of Child Welfare in South Asia* und die *SAARC Convention on Preventing and Combating Trafficking in Women and Children for Prostitution* unterzeichnet und ratifiziert, während **Pakistan** und **Nepal** diese nur unterzeichnet haben. Dies mag auch die oben erwähnte These untermauern, dass **Bhutan** die Einmischung durch die internationale Staatengemeinschaft ablehnt, nicht aber zwingend alle Inhalte der internationalen Konventionen. Dieser Logik folgend, wurden dann auch die regionalen Gesetzestexte ratifiziert. Diese Texte sehen in der derzeitigen Version keine Berichterstattung oder Monitoring vor.

In Afrika zeigt sich hierzu jedoch eine andere Situation. Alle Länder haben die *African Charter on Human and Peoples' Rights* ("*Banjul Charter*"), sowie die *African Charter on the Rights and Welfare of the Child* unterzeichnet und ratifiziert. Die Banjul Charter geht insbesondere auf die Kollektivrechte und auf die Gemeinschaft als wesentliches Bindeglied der afrikanischen Gesellschaft ein. Im Jahr 2004 trat hierzu ein Zusatzprotokoll in Kraft, das einen Gerichtshof etabliert hat, an den sich Mitgliedstaaten und Einzelpersonen wenden können. **Burkina Faso**, **Uganda** und **Mosambik** haben dieses Zusatzprotokoll nur unterzeichnet, alle anderen Staaten haben es auch ratifiziert. Die bisherige praktische

Limitierung des Zusatzprotokolls liegt aber darin, dass die Staaten Menschenrechtsverletzungen nicht gegenseitig beim afrikanischen Gerichtshof anzeigen. Die Wirksamkeit dieser Instrumentarien wird durch den fehlenden Mechanismus der regelmäßigen Berichterstattung an die Kommission der OAU eingeschränkt.

Die Amerikas hingegen haben neben Europa das umfassendste Regelwerk, wobei alle der im Länderprofil gelisteten rechtsverbindlichen regionalen Gesetzestexte von **Guatemala** und **Nikaragua** unterzeichnet und ratifiziert wurden. Die Amerikas besitzen zudem auch die fortschrittlichsten Gesetzestexte, die spezifisch auf die Situation der Frau eingehen, wobei dies auf die lange Tradition der Inter-Amerikanischen Frauenkommission (*Inter-American Commission on Women*, CIM) zurückgeht. Die CIM ist bereits 1928 als weltweit erstes internationales frauenspezifisches Gremium entstanden und setzt sich heute vor allem für die Integration von Frauen in Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen, für die Anerkennung der Frauenrechte als Menschenrechte und gegen häusliche Gewalt und Frauenhandel ein.

Im Gegensatz zu Afrika und Südasien, deren Instrumente erst ab den 1980er Jahren entstanden sind, sind in den Amerikas bereits Ende der 1940er Jahre die ersten Konventionen zu den bürgerlichen und politischen Rechten in Kraft getreten. Diese Entwicklung hängt auch mit der ursprünglich starken und richtungsweisenden *civil rights movement* in den USA zusammen. Diese ersten Konventionen wurden von **Guatemala** und **Nikaragua** relativ früh, nämlich zwischen 1953 und 1956 ratifiziert. Die restlichen Konventionen entstanden dann wie in den anderen Regionen auch, ab den 1980er Jahren. Besonders wichtig sind dabei das Protokoll von San Salvador und die Konvention von Belem do Para: Im Protokoll von San Salvador wurden erstmals die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auf regionaler Ebene anerkannt und gelistet. Die Konvention von Belem do Para bezieht sich spezifisch auf Prävention, Bestrafung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen. Diese Konvention ist unter der Obhut von CIM entstanden und wurde bisher von mehr als 31 Staaten der OAS unterzeichnet. Diese Konvention sieht außerdem einen *follow-up* Mechanismus vor, der die Staaten zur Berichtlegung gegenüber der Kommission der OAS verpflichtet. Außerdem wurden in dieser Konvention die Etablierung eines Gerichtshofes und eines Beschwerdeverfahrens eingearbeitet.

Diese kurze Analyse über die regionalen Instrumentarien zeigen einerseits den hohen Akzeptanzgrad und andererseits sind sie demzufolge als wichtige Ergänzung zu den

internationalen Gesetzestexten zu werten. Viele dieser regionalen Gesetzestexte sind durchaus progressiv, doch fehlen leider häufig die Möglichkeiten zur Durchsetzung der festgeschriebenen Rechte. Nichtsdestotrotz stellen diese Konventionen das Bindeglied zwischen dem internationalen und dem nationalen Regelwerk dar. Die nationale Gesetzgebung wird daher wesentlich stärker von diesen regionalen Texten als von den internationalen beeinflusst.

3.3. Nationale Gesetzgebung und ihre Implementierung

Der Vergleich zwischen den Ländern auf der Ebene der nationalen Gesetzgebung ist relativ schwierig, weil diese immer kontextualisiert werden muss und von einer Vielfalt von Faktoren, wie zum Beispiel der geschichtlichen Entwicklung des Landes, der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung, der Kultur, der Religion, der Politik und Regierungsform beeinflusst wird. Ein Charakteristikum in fast allen Ländern ist jedoch der rechtliche Pluralismus, bei dem verschiedene Formen der Gesetzgebung nebeneinander bestehen. So werden in den meisten Ländern die Regeln der staatlichen Gesetzgebung neben dem Gewohnheits- und Präsenzrecht, der religiösen Gesetzgebung, sowie den Bräuchen und Traditionen des jeweiligen Landes angewandt. Häufig sind gerade die Bräuche und Traditionen in den Kulturen derart verankert, dass diese trotz Gesetzesrahmen dominieren.

Die Informationen in den Länderprofilen sind nur teilweise vergleichbar, da es unterschiedliche Rechtsschwerpunkte in den verschiedenen Ländern gibt. Nichtsdestotrotz werden einige für Frauen wesentliche Bereiche dargestellt, wobei eine frauenspezifische Rechtsgebung entweder in der Verfassung oder einfachgesetzlich geregelt wird. Im folgenden wird die vergleichende Analyse nach Themenbereichen gegliedert.

Verfassung

Bei einem Vergleich der Verfassungen in den 15 Ländern zeigt sich, dass in den meisten Ländern die Verfassung in den letzten zehn Jahren revidiert wurde, so in **Guatemala, Nikaragua, Tansania, Mosambik, Senegal, Ruanda, Burkina Faso** und **Kap Verde**. Die neue Verfassung von **Südafrika** trat erst im Jahr 1997 in Kraft. **Pakistan** hat die älteste Verfassung, die noch auf das Jahr 1973 zurück geht. In **Bhutan** und **Palästina** liegen Entwürfe für Verfassungen vor, die aber noch nicht verabschiedet wurden. Generell ist zu beobachten, dass die afrikanischen Verfassungstexte wesentlich fortschrittlicher sind als jene

von Südasien. Dies ist vermutlich darauf zurück zu führen, dass die afrikanischen Verfassungen durchwegs später verfasst bzw. revidiert wurden.

Die Verfassungen sind zumeist in einer geschlechterneutralen Sprache abgefasst, wobei es in vier Ländern frauenspezifische Referenzen in der Verfassung gibt: Die Verfassung von **Mosambik** zum Beispiel anerkennt die Rolle der Frau im Befreiungskampf und unterstützt die Emanzipation der Frau. In **Ruanda** sieht die Verfassung ein *Gender Monitoring Office* vor. In **Kap Verde** existiert in der Verfassung eine spezifische Referenz zu arbeitsrechtlichen Bestimmungen, sowie zur häuslichen Gewalt. Die Verfassungen der zentralamerikanischen Staaten und der Staaten der Himalaya Region weisen auf keine ähnlichen Charakteristiken hin. Außerdem konkretisieren die Verfassungen von **Südafrika** und **Uganda** ‚*affirmative action*‘ als notwendige Maßnahme, um die Gleichstellung zwischen Männern und Frauen zu ermöglichen. Schlussendlich weisen die Verfassungen von **Südafrika** und **Senegal** auch auf die internationalen Konventionen hin und sehen die Verfassungstexte als komplementär zu diesen rechtsverbindlichen Gesetzestexten. Damit werden diese internationalen Texte auch im nationalen Kontext stark aufgewertet und stellen einen guten Ansatzpunkt für lokale Organisationen dar, um Frauenrechte weiter in der Gesellschaft zu verankern.

Familie

Obwohl die Verfassungstexte nur in einigen wenigen Fällen wirklich eine Gender Spezifität aufweisen, so bestimmen neben den Traditionen vor allem die einfachgesetzlichen Gesetzestexte die Rechte der Frau. Dies trifft insbesondere auf das Familienleben der Frau, das durch die unterschiedlichen Rechtssprechungssysteme, die verschiedenen Religionen, den Traditionen, kulturellen Normen und dem Gemeinschaftsleben geprägt ist: In einigen Verfassungen bzw. einfachgesetzlichen Texten wird die Familie als Kerneinheit des Zusammenlebens definiert und der Mann als Familienoberhaupt explizit erwähnt, so zum Beispiel in Rechtstexten von **Nikaragua**, **Senegal**, **Burkina Faso**, **Kap Verde** und **Äthiopien**. Damit wird die patriarchale Gesellschaftsstruktur und die Traditionen im Land reproduziert, andere Familienmodelle werden von vornherein ausgeschlossen. Die untergeordnete Rolle der Frau wird so auch rechtlich zementiert und damit Emanzipation und Empowerment bereits von vornherein ausgeschlossen.

In Bezug auf diese Regelung gibt es aber einige interessante Widersprüchlichkeiten: Im alten Verfassungstext von **Mosambik** wird der Mann noch als Familienoberhaupt festgeschrieben,

in der revidierten Fassung jedoch nicht mehr. Dies ist kohärent mit der Anerkennung der Rolle der Frau im Befreiungskampf. Im revidierten Verfassungstext wird aber die Familie immer noch als Kerneinheit definiert und damit zeigt sich der Widerspruch in der revidierten Verfassung. Dieser Widerspruch ist jedoch nur scheinbar, denn der Verfassungstext spiegelt nur eine Kriegslogik wider: Durch Mosambiks langjährigen Bürgerkrieg sind viele Haushalte von Frauen geführt worden und die Emanzipation der Frau wurde ein Teil der Kriegsrealität. Nichtsdestotrotz ist diese Emanzipation nicht gesellschaftlich verankert, sondern eine Notwendigkeit in Zeiten des Krieges: In der Nachkriegszeit können daher diese Errungenschaften von Frauen nur selten erhalten werden. Die traditionellen patriarchalen Strukturen werden weiter praktiziert, obwohl die Verfassung sich auch auf die Emanzipation der Frau bezieht, so bleibt das traditionelle Familienmodell vorherrschend.

Ähnlich interessant ist das scheinbare Auseinanderklaffen von Gesetzgebung und Realität in **Nikaragua**: Der Mann wird explizit in der Verfassung als Familienoberhaupt genannt, obwohl das Land eine Nachkriegsgesellschaftsstruktur reflektiert: 25 Prozent der Frauen sind in der Realität alleinige Haushaltsvorständinnen und damit auch Familienoberhaupt der Kernfamilie. Rechtlich wird diese Realität jedoch nicht anerkannt, was aber in einer *Machismo*-Gesellschaft nicht weiter verwundert. Außerdem spielt der Familienverbund in konservativen und traditionellen Gesellschaften eine wichtige Rolle und damit auch die restlichen Männer aus der Familie des Ehemannes (z. B. Bruder). Die Diskrepanz zwischen Realität und Gesetz ist daher nicht überraschend.

Frauen als alleinstehende Haushaltsvorständinnen sind auch im Länderprofil von **Ruanda** besonders hervorgehoben: Der langjährige Konflikt und der daraus folgende Genozid in 1994 hat die Gesellschaft verändert. Die Gesetzestexte von Ruanda beziehen sich daher nirgends auf den Mann als Familienoberhaupt, vielmehr hat die Rechtsprechung diese Gesellschaftsveränderung insofern integriert, indem das Erb- und Eigentumsrecht nunmehr auch Frauen berücksichtigt.

Heirat

Das Patriarchat und die Vielfältigkeit der Rechtsprechung wird auch in anderen Familienbereichen reflektiert: Die Heirat als zentrales Ereignis innerhalb der Familie basiert auf unterschiedlichen Lebens- und Rechtspraktiken: Häufig spielt dabei die Religion des Landes eine entscheidende Rolle und verschiedene Formen der Rechtsprechung existieren

neben einander: In **Uganda** wird die moslemische, die christliche, die hinduistische, sowie die zivil- und gewohnheitsrechtliche Heirat anerkannt, in **Südafrika** die bürgerliche und moslemische Heirat, sowie die Heirat nach Gewohnheitsrecht, in **Tansania** die christliche, die moslemische, die bürgerliche (zivile) und die traditionelle oder gewohnheitsrechtliche Heirat, sofern letztere auch registriert wird. In einigen anderen Länderprofilen wird nur auf eine Heiratsform hingewiesen: In **Palästina** wird nur die moslemische Heirat anerkannt, obwohl es auch einen christlichen Bevölkerungsanteil gibt.

Als besonderer Aspekt muss die Kinderheirat hervorgehoben werden: In **Nepal, Pakistan** und **Palästina** wird diese einfachgesetzlich erlaubt und praktiziert. In **Bhutan** hingegen wird die Kinderheirat offiziell verboten, aber dennoch praktiziert. In den Gesetzestexten der zentralamerikanischen und afrikanischen Ländern findet die Kinderheirat keine Erwähnung, doch finden sie in der Realität ebenfalls statt: So zum Beispiel in **Senegal** und in **Kap Verde**, wo Teenager-Schwangerschaften häufig sind. In **Ruanda** sind 21 Prozent der Kinder in Kinderehen involviert, obwohl Vergewaltigung und Misshandlung von Kindern, sowie Kinderausbeutung unter Strafe gestellt sind.

Mit der Heiratsform einhergehend ist auch die Struktur der Heirat bzw. der Lebensform, ob diese polygam oder monogam organisiert ist. Die Rechtsprechung geht darauf in verschiedenen Formen ein: In manchen Ländern wird in den einfachgesetzlichen Texten auf die Polygamie als erlaubte Lebensform hingewiesen, so zum Beispiel in **Bhutan, Pakistan, Palästina** und **Tansania**. In **Südafrika** ist Polygamie nur im moslemischen Recht und im Gewohnheitsrecht gestattet, nicht jedoch im Zivilrecht. In einigen Ländern ist die Polygamie explizit verboten bzw. die Monogamie wird spezifisch hervorgehoben, zum Beispiel in **Äthiopien, Ruanda, Burkina Faso** und **Nepal**, obwohl sie praktiziert wird. Andere Länder thematisieren diesen Aspekt des Familienlebens kaum oder gar nicht, zum Beispiel in **Uganda** und **Mosambik**. Häufig wird die Polygamie aber trotzdem praktiziert. In **Senegal** leben 46 Prozent der verheirateten Frauen in polygamen Beziehungen. In **Burkina Faso** ist die Monogamie die gesetzlich vorgesehene Lebensform und Polygamie ist nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Trotz dieser restriktiven Gesetzgebung leben 51 Prozent der offiziell verheirateten Frauen in polygamen Beziehungen. Es zeigt sich also, dass die polygame Lebensform nicht auf einen Kontinent oder Kulturkreis beschränkt werden kann, sondern dass es eine gängige, entweder rechtlich oder sozial akzeptierte Form des Zusammenlebens ist. Zwei Länderprofile sind jedoch besonders hervorzuheben: Das

Länderprofil von **Kap Verde** weist als einziges Land darauf hin, dass die Polygamie explizit nicht praktiziert wird. In **Bhutan** wird als einziges Land in einigen Gebieten neben einer polygynen auch eine polyandre Lebensform praktiziert, wobei dies mit einer matrilinearen Gesellschaftsform einhergeht. In **Tansania** gibt es ebenfalls eine Matrilinearität, wobei dies ebenfalls auf bestimmte Regionen innerhalb des Landes beschränkt ist und rund 20 Prozent der Ethnien matrilinear organisiert sind.

Brautpreis

Ein weiteres wichtiges Merkmal in den verschiedenen Ländern ist die Bezahlung des Brautpreises / Mitgift (*dowry, lobola*). Obwohl es hier regional unterschiedliche Bezeichnungen gibt, so bleibt die Bedeutung im Kern jedoch dieselbe: Beim *dowry* und *lobola* kommt es zu einem Austausch von Gütern oder Geld zwischen den zwei Familien, deren Kinder eine Heirat eingehen. Im *dowry*-System bringt die Braut das Geld bzw. die Güter in die Familie ein. Diese Praxis ist in Südasien weitverbreitet, so also in **Nepal** und **Pakistan** auch einfachgesetzlich erlaubt. Im *lobola*-System bezahlt die Familie des Mannes an die Familie der Braut einen Preis für die Heirat. Diese Praxis ist in Afrika weitverbreitet und ist in **Südafrika** im Gewohnheitsrecht verankert. In **Uganda** sieht der Entwurf der neuen *Domestic Relations Bill* ein Verbot der Mitgift vor, obwohl diese nach wie vor weit verbreitet ist. *Lobola* wurde ursprünglich als Symbol der Anerkennung und Wertschätzung der Frau angesehen, wobei es heute auch als Rechtfertigung für häusliche Gewalt und Einschränkung der Entscheidungsrechte der Frau bewertet wird. Dies zeigt ebenfalls, dass diese Form des Brautpreises im Kern nicht ausschließlich nur in einem Kontinent praktiziert wird, auch wenn der Gütertransfer in verschiedenen Richtungen abläuft.

Scheidung

Das Scheidungsrecht ist ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil der einfachgesetzlichen Regelungen in den verschiedenen Ländern. Häufig hängt das Scheidungsrecht auch davon ab, in welchem Rechtssystem die Heirat vollzogen wurde. In den meisten Ländern haben Frauen wie auch Männer das Recht, die Scheidung einzureichen, so zum Beispiel in **Bhutan, Nepal, Kap Verde, Südafrika, Tansania** und **Uganda**. Jedoch weicht die Praxis von der Rechtsprechung ab und Frauen nehmen daher selten von ihrem Recht Gebrauch bzw. sie können die Rechtsansprüche aufgrund des unzulänglichen Zugangs zur Information nicht verwirklichen. In **Mosambik** ist eine Scheidung ebenfalls rechtlich möglich, aber in der

Praxis ist es dem Mann vorbehalten, die Scheidung auszusprechen. In **Palästina** wird explizit darauf hingewiesen, dass das Scheidungsrecht davon abhängt, ob eine zivile oder religiöse Heirat abgehalten wurde. In **Pakistan**, wo ebenfalls die muslimische Gesetzgebung vorherrscht, kann eine Scheidung nur unilateral durch den Mann ausgesprochen werden. Hingegen können in **Nikaragua** und **Burkina Faso** Scheidungen nur durch Konsensus durchgeführt werden. Schlussendlich ist **Äthiopien** hervorzuheben, da die Verfassung und das Familiengesetzbuch aus dem Jahr 2000 gleiche Rechte für Männer und Frauen vorsehen, jedoch wird hier zwischen unterschiedlich schwerwiegende Scheidungsgründe differenziert. Bei beiden Gesetzestexten können bei Scheidungswunsch ‚Schlichter‘ herangezogen werden. Dies sind in der Realität oft Familiengerichte, die durch die Stammesälteren vertreten werden, wodurch die Frau wiederum dem Kollektiv der Familie unter männlichem Vorsitz ausgeliefert ist und dies entsprechend zu einer nachteiligen Rechtsprechung für die Frau führen kann.

Erbrecht

In den meisten anderen Ländern jedoch herrscht die Patrilinearität vor. In **Uganda** wird die Patrilinearität auch spezifisch hervorgehoben und damit auch die Erbfolge eindeutig definiert. In den anderen Ländern wird die Erbfolge häufig nicht direkt mit der Patrilinearität verbunden, auch wenn das Resultat häufig ähnlich bleibt: In **Palästina** wird der Mann als einzig Erbberechtigter hervorgehoben. Auch wenn die Vermutung nahe liegt, dass dies mit der muslimischen Tradition verbunden ist, so zeigt sich, dass in **Pakistan** als mehrheitlich muslimisches Land, die Frau ebenfalls unter bestimmten Bedingungen erbberechtigt ist, was auch einfachgesetzlich geregelt wird. In der Praxis bleiben aber trotzdem die Traditionen vorherrschend und Frauen erwerben selten den Land- oder Besitztitel. In **Nepal** hängt die Erbfolge wiederum vom Heiratsstatus der Frau ab. Eine verheiratete Frau hat keinerlei Anspruch auf das Vermögen der Eltern, eine unverheiratete hingegen schon. In **Bhutan** und **Senegal** haben Männer und Frauen einfachgesetzlich gesehen dieselben Erbrechte. In **Mosambik** wird der Frau ebenfalls ein Erbrecht zugestanden, obwohl in der Praxis dies häufig nicht realisiert wird. In **Ruanda** wurde dieses Zugeständnis an die Rechte der Frau erst nach dem Genozid 1994 rechtlich verankert. In **Tansania** hängt die Erbfolge von den verschiedenen Regionen innerhalb des Landes ab. In den Länderprofilen von **Guatemala** und **Nikaragua** findet das Erbrecht keine besondere Erwähnung. Im Land- und Eigentumsrecht existieren jedoch klare Zugangsschwierigkeiten für Frauen und der Landtitel wird meist dem Ehemann zugesprochen. Diese Gegenüberstellung in Bezug auf das Erbrecht zeigt, dass keine

einheitlichen Gesetzesregelungen erkennbar sind. Einzige ablesbare Tendenz ist, dass Frauen zumeist nur unter erschwerten Bedingungen (wenn überhaupt) erben können³.

Burkina Faso sticht in besonderer Weise im Familienrecht heraus, denn dort ist das *Lévirat* (Schwagerehe) rechtlich verankert, das den Bruder oder einem Verwandten des verstorbenen Mannes erlaubt, die Witwe zu ehelichen. In den Länderprofilen ist dies aber das einzige Land, wo diese Rechtspraxis erwähnt wird, auch wenn in anderen Teilen der Welt, die patrilinear organisiert sind, ähnliches praktiziert wird.

Land- und Eigentumsrecht

Ähnlich dem Heirats-, Scheidungs- und Erbrecht ist die Rechtsprechung bei den Land- und Eigentumsrechten je nach Kultur und Religion unterschiedlich. Der Landtitel hängt dabei häufig vom Familienstand ab. In einigen der afrikanischen Ländern, so zum Beispiel in **Äthiopien**, **Burkina Faso** und **Tansania** herrschen für den Erwerb und Besitz von Land die gleichen Rechte zwischen Männer und Frauen. In Zentralamerika (**Guatemala** und **Nikaragua**) ist es ebenfalls für Frauen möglich, Land- und Besitztitel zu erwerben. Wie in vielen anderen Bereichen weicht auch hier die Praxis von der theoretischen Gesetzgebung ab und Männer dominieren. In **Nepal**, **Ruanda** und **Uganda** können nur verheiratete Frauen einen Landtitel erwerben, was einerseits den wichtigen Status der verheirateten Frau hervorhebt, aber andererseits auch eine klare Diskriminierung gegenüber unverheirateten, jungen Frauen und die allgemeine Benachteiligung der Frau gegenüber dem Mann ausdrückt. Dies steht im Gegensatz zu **Bhutan**, wo 60 Prozent der Frauen einen Landtitel besitzen. Das lässt sich auf das zum Teil matrilineare Gesellschaftssystem zurückführen. Auch **Kap Verde** stellt insofern eine Besonderheit dar, da Frauen und Männer zwar bezüglich dem Eigentumsrecht gleichgestellt sind, in der Realität jedoch der Eigentumserwerb von den Geldüberweisungen der im Ausland lebenden Verwandten abhängt. In diesem Sinne ist nicht das Geschlechterverhältnis von Bedeutung, sondern der ausländische Finanzmittelfluss. Schlussendlich ist auch **Südafrika** ein Sonderfall, wo Opfer von Vertreibung und Enteignung unter dem Apartheid-Regime durch den *Restitution of Land Rights Act* wieder Zugang zu ihrem Ursprungsland bekommen sollten. Da Frauen aber aufgrund von gewohnheitsrechtlichen Praktiken keinen Besitztitel erwerben können, zementiert der *Restitution of Land Rights Act* die Benachteiligung der Frau.

³ Ausnahmen sind : Bhutan, Ruanda und Senegal

Gewalt gegen Frauen

Ein weiterer umfassender und zugleich wichtiger Teil der nationalen Gesetzgebung sind alle Regelungen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen: Ein Charakteristikum, das für alle Länderprofile gilt, ist die weite Verbreitung von Gewalt gegen Frauen. Es ist eine Realität in allen Ländern, unabhängig der Gesetzgebung. Jedoch zeigen sich große Unterschiede wie in den Gesetzestexten der verschiedenen Ländern damit umgegangen wird und wie deren Bekämpfung angesetzt wird: So ist einerseits die häusliche Gewalt gegen Frauen in **Nikaragua** und **Guatemala** sehr hoch, andererseits besitzt **Guatemala** eine progressive Gesetzgebung, die sogar den Begriff der häuslichen Gewalt im *Ley de Dignificación y promoción integral de la Mujer* definiert. Eine andere relativ progressive Gesetzgebung gibt es in **Südafrika**, wo der *Domestic Violence Act* auf diese Problematik im einzelnen eingeht. In **Kap Verde** hingegen ist die häusliche Gewalt verboten, kommt aber trotzdem relativ häufig vor. In einigen anderen Ländern gibt es wiederum keinen explizit hervorgehobenen Schutz bzw. Sanktionen gegen die häusliche Gewalt, so zum Beispiel in **Burkina Faso** und **Mosambik**. In den meisten anderen Ländern gibt es ebenfalls keine spezifischen Gesetzestexte zur häuslichen Gewalt, auch wenn in den Länderprofilen erwähnt wird, dass die Häufigkeitsrate in **Palästina** bei 25 Prozent, in **Ruanda** bei 20 Prozent und in **Äthiopien** bei 45 Prozent liegt.

Vergewaltigungen sind ebenfalls in allen Ländern zu beobachten, wobei es in den verschiedenen Gesetzgebungen nicht immer als Straftat angesehen wird. Zudem gibt es einen Unterschied, ob eine Vergewaltigung als allgemeines Delikt oder als Delikt innerhalb der Familie behandelt wird. In **Guatemala** und **Nikaragua** werden Vergewaltigungen definiert, wobei dies an die *Inter-American Convention on the Prevention, Punishment and Eradication of Violence against Women* (*“Convention of Belem do Para”*) gebunden ist. Auch in **Bhutan** gibt es einen spezifischen *Rape Act*, der Vergewaltigung als Straftat anerkennt. In zwei anderen Ländern, nämlich in **Äthiopien** und **Ruanda**, ist die Vergewaltigung zwar rechtlich verboten, dennoch gibt es eine hohe Zahl von registrierten Fällen von Vergewaltigung. In **Uganda** ist derzeit eine neue Gesetzgebung in Ausarbeitung, die *Domestic Relations Bill*, die Vergewaltigung auch in der Ehe als Straftat berücksichtigen wird. In **Südafrika** gibt es eine weite Verbreitung von Vergewaltigung, die nicht geahndet wird, wobei Vergewaltigung in der Ehe als Verbrechen bezeichnet wird. In **Palästina** ist Vergewaltigung zumeist mit Heirat verbunden. Eine wichtige Tatsache ist aber auch, dass, auch wenn die Vergewaltigung formell verboten ist, sie nicht nur trotzdem praktiziert wird, sondern auch zumeist innerhalb der

Familie anerkannt und allgemein akzeptiert wird. Selbst in **Nikaragua** und **Guatemala**, wo Vergewaltigung im Gesetz definiert wird, und **Bhutan**, wo es einen eigenen *Rape Act* gibt, wird die Vergewaltigung in der Ehe nicht spezifisch angesprochen oder strafrechtlich geregelt. Häufig sind sich Frauen in diesem Bereich, wie auch in vielen anderen, nicht über ihre Rechte im Klaren und wissen daher nicht, dass sie gegen Vergewaltigung vorgehen können. Aufgrund der hohen Stigmatisierung und der ökonomischen Abhängigkeit der Frauen von zum Beispiel den Ehemännern, schweigen selbst Frauen, die unter Umständen wissen, dass Vergewaltigung ein Delikt ist.

Ehrenmorde

Eine extreme Form der Gewalt gegen Frauen sind die so genannten Ehrenmorde (*honour killings*), die unter verschiedenen Namen in Ländern aller Kontinente zu beobachten sind. In **Palästina** werden Gewaltakte durch den Ehemann und Ehrenmorde in der Gesetzgebung nicht spezifisch geahndet. Auch in Pakistan werden Ehrenmorde ebenfalls nicht definiert, sondern als Teil der traditionellen Gewalt gegen Frauen angesehen. Wie in Palästina werden auch in Pakistan dementsprechend oft mildernde Umstände beim Rechtsspruch gewährt. In den anderen Länderprofilen wird diese Straftat nicht weiter erwähnt, auch wenn sie nichtsdestotrotz in Zentral- und Lateinamerika häufig als so genannte ‚Tötungen aus Leidenschaft‘, die sehr wohl im Kern ähnlich den Ehrenmorde sind, vorkommen. Auch in anderen Kontinenten gibt es diese Form der Gewalt, die aber bisher keinen Eingang in das einfachgesetzliche Regelwerk gefunden hat.

FGM

Vergleichbar mit den Ehrenmorde ist auch die Genitalverstümmelung, die ebenfalls in allen Kontinenten und den verschiedenen Kulturen hinweg praktiziert wird. Genitalverstümmelung bei Frauen ist zwar häufig verboten, so zum Beispiel in **Äthiopien**, **Burkina Faso**, **Senegal** und **Tansania**, trotzdem wird sie noch immer häufig praktiziert: In **Senegal** sind ca. 20 Prozent der Frauen betroffen, in **Tansania** 10 bis 80 Prozent und in **Äthiopien** sogar 80 Prozent der Frauen. In einigen anderen Ländern, nämlich zum Beispiel in **Uganda** und **Südafrika**, wird die Genitalverstümmelung, die in verschiedenen Formen praktiziert wird, nicht explizit im Gesetz verboten, was natürlich auch eine weite Verbreitung ermöglicht. Auch in **Pakistan** kann diese Praxis beobachtet werden. Nur in den drei Länderprofilen **Kap**

Verde, Mosambik und **Ruanda**, wird darauf hingewiesen, dass die Genitalverstümmelung nicht oder sehr selten praktiziert wird.

Reproduktive Rechte von Frauen

Ein weiterer Bereich, der in den verschiedenen Ländern unterschiedlich geregelt wird, ist die Abtreibung. In den meisten Ländern ist die Abtreibung formell verboten. Nur in Ausnahmefällen, wenn also spezifische Indikationen vorliegen, zum Beispiel Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes, ist eine Abtreibung erlaubt. Eine solche Indikationlösung trifft auf **Äthiopien, Burkina Faso, Guatemala, Bhutan** und **Pakistan** zu. In **Palästina, Nicaragua, Ruanda, Senegal, Tansania** und **Uganda** sind Abtreibungen generell verboten. In **Mosambik** ist die Abtreibung im Gesetz sogar als Verbrechen definiert. Diese restriktive Gesetzgebung kann aber die Tatsache, dass Abtreibungen trotzdem weit verbreitet sind, nicht verhindern. Sie werden illegal durchgeführt und stellen damit ein noch größeres Risiko für die Gesundheit der Frau dar. Hygienische Vorkehrungen und die Qualität der ärztlichen Betreuung sind dann oft unzulänglich, was nicht nur zu bleibenden gesundheitlichen Schäden bei der Frau führen kann, sondern auch zu ihrem Tod. Je schwieriger der Zugang zu den Gesundheitsstrukturen und je größer die Armut bei den Frauen ist, desto höher ist das Gesundheitsrisiko für sie. Es gibt nur drei Länder, **Nepal, Kap Verde** und **Südafrika**, in denen es eine ähnliche Gesetzgebung wie in Österreich gibt: Im Grundprinzip ist die Abtreibung verboten, aber es gilt die Straffreiheit, wenn die Abtreibung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten (12 Wochen) durchgeführt wird. Diese Regelung ist als Fristenlösung bekannt und eine solche zeitliche Begrenzung hilft, die illegalen Abtreibungen und damit verbunden die gesundheitliche Schädigung der Frau zu minimieren.

Eng mit der Frage der Abtreibung verbunden, ist jene der Verhütung. Die Länderprofile gehen nicht einheitlich auf diesen Themenbereich ein, jedoch ist die Verhütung eine doch weit verbreitete und relativ akzeptierte Methode zur Vermeidung von unerwünschten Schwangerschaften. So greifen in **Äthiopien** 92 Prozent der Frauen auf Verhütungsmittel zurück, in **Guatemala** 83 Prozent, in **Nicaragua** 65 Prozent, in **Pakistan** 32 Prozent und in **Senegal** 11 Prozent. Dies zeigt wiederum, dass die Verhütung nicht unbedingt im direkten Zusammenhang mit der religiösen Praxis im Land stehen muss.

Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht ist ein anderer Teilbereich des juristischen Regelwerkes, das sehr wesentlich dazu beitragen kann, die Rechte der Frau zu schützen. Dieser Bereich wird aber in den Länderprofilen sehr unterschiedlich ausgeführt und daher ist ein Vergleich auf Basis der Profile in diesem Zusammenhang nicht möglich. Allgemein lässt sich aber trotzdem erwähnen, dass Regelungen zum Mutterschutz, zu Arbeitszeiten, einschließlich der Nachtarbeit, zu Kündigungen und Gehaltsstrukturen für die Gleichberechtigung der Frau wichtig sind. Im Rahmen dieser Ausführungen sei zumindest hervorgehoben, dass die meisten Gesetze im Bereich des Arbeitsrechtes einfachgesetzlich geregelt werden und dass Frauen im Allgemeinen am Arbeitsleben teilnehmen, wobei die Partizipation der Frauen am Arbeitsleben in Afrika durchschnittlich höher liegt als in den anderen ausgewählten Kontinenten.

Anteil der Frauen im Arbeitsmarkt

- **Zentralamerika:** Guatemala 30% - Nicaragua 37%
- **Westafrika:** Burkina Faso 47% - Kap Verde 39% - Senegal 43%
- **Ostafrika:** Äthiopien 41% - Uganda 48% - Ruanda 49% - Tansania 49%
- **Südliches Afrika:** Mosambik 48% - Südafrika 38%
- **Himalaya:** Bhutan 40% - Nepal 41% - Pakistan 30%
- **Andere:** Palästina – keine Daten zur Verfügung

Prostitution

Die Prostitution wird ebenfalls unterschiedlich in den einzelnen Ländern reguliert, wobei wie schon in anderen Bereichen erwähnt, unabhängig von der Gesetzgebung, die Prostitution in allen Ländern praktiziert wird: In **Pakistan, Mosambik, Ruanda, Tansania** und **Uganda** ist die Prostitution explizit verboten. In anderen Ländern gibt es kein explizites Verbot und daher ist die Prostitution legal, so in **Nicaragua, Burkina Faso, Kap Verde** und **Senegal**. Nähere Einzelheiten bezüglich der Situation der Frau in der Prostitution und ihr Zugang zur Gesundheitsvorsorge wird in den Länderprofilen nicht weiter ausgeführt.

Politische Partizipation

Schlussendlich bleibt noch der Bereich der politischen Partizipation der Frau im öffentlichen Leben, das ebenfalls in den Länderprofilen dargestellt wird. Diese wird in den verschiedenen Ländern, je nach ihrem kulturellen und religiösen Kontext sehr unterschiedlich geregelt. Einige Länder regulieren die Teilnahme der Frau in der Politik durch ein Quoten-System auf nationaler Ebene, so zum Beispiel in **Nepal**, wo fünf Prozent Frauen im *House of Representatives* sein müssen und 20 Prozent Frauen in lokalen Körperschaften vorgesehen

sind. Andere Länder regulieren die politische Partizipation nur auf lokaler Ebene, so in **Uganda**, wo eine Repräsentation von Frauen von 30 Prozent in den *local councils* vorgesehen ist. Auch in **Tansania** gibt es eine vergleichsweise ähnliche Regelung, die aber sogar in einer spezifischen Gesetzgebung, dem *Local Governance Act* aus dem Jahr 1982, weiter ausgeführt wird. In manch anderen Ländern wird ein Quoten-System auf nationaler und lokaler Ebene eingefordert: Dies ist in **Pakistan** der Fall, wo auf Bundes- und Landesebene ein Quoten-System angewandt wird. In **Ruanda** gibt es ein ähnliches System, wobei die Verfassung 30 Prozent Frauen im Parlament auf nationaler Ebene vorsieht und auf Landesebene sollen 24 von 80 Sitzen von Frauen eingenommen werden, also nicht ganz ein Drittel. Auch wenn das Quoten-System ein wichtiger erster Schritt ist, der Frauen einen besseren Zugang in die aktive Politik gewährt, so ist es doch fragwürdig, ob in der Realität eine Umsetzung dieser verschiedenen Regelungen erfolgt.

Die Realität spiegelt sich dann auch in den Parlamentssitzen wieder, die von Frauen wahrgenommen werden. Bei einem Vergleich der Statistik zeigt sich, dass **Ruanda** mit 49 Prozent Frauen im Parlament die höchste Partizipationsrate bei Frauen hat – sogar über den verfassungsmäßig festgelegte Mindestanzahl von 30 Prozent. Ansonsten haben die afrikanischen Länder rund 25 Prozent der Parlamentssitze von Frauen belegt, so in **Mosambik, Tansania** und **Südafrika**. In **Uganda** ist der Prozentsatz ebenfalls mit 18 Prozent relativ hoch. Interessanterweise zeigt sich dadurch aber auch, dass die afrikanischen Länder durchwegs eine bessere politische Partizipation von Frauen in der Politik aufweisen als Zentralamerika oder Südasien, wo Frauen unter 10 Prozent der Parlamentssitze einnehmen.

Da ich persönlich viele Diskussionen mit AfrikanerInnen hinsichtlich der allgemein sehr hohen Partizipationsrate von Frauen in Afrika geführt habe, bin ich zu dem Schluss gekommen, dass dieser auffallende Unterschied mitunter dadurch geprägt sein kann, dass die Frau in der traditionellen afrikanischen Kultur nach der Ehe nicht dem Mann zugerechnet wird, sondern ihrem ‚Clan‘ (Familie) zugehörig bleibt. Damit erhält sie sich auch eine gewisse Eigenständigkeit im politischen Leben, während in Südasien die Frau nach der Ehe ausschließlich dem Mann zugesprochen wird. Im Gegensatz dazu, muss auch erwähnt werden, dass Südasien (v.a. in Indien, Pakistan, Bangladesh, Sri Lanka) – nicht jedoch in Nepal – verhältnismäßig häufig Frauen an der Spitze des Staates kennt. Dieses Phänomen ist jedoch keine gewachsene Frauenpolitik, sondern vielmehr auf ein politisches Vakuum im Land zurückzuführen, dass Ehefrauen oder Töchter von bekannten früheren – oft ermordeten – Politikern die Macht ermöglichte. Frauen als Präsidentinnen sind außerdem nicht unbedingt

eine Garantie dafür, dass eine allgemeine Verbesserung der politischen Partizipation der Frau auf Lokalebene durch eine Frau an der Staatsspitze erreicht wird.

Nationale Mechanismen

In Bezug auf die verschiedenen behördlichen Mechanismen, um die Frauenrechte zu garantieren, gibt es in den Ländern unterschiedliche Institutionen. In einigen Ländern gibt es eigene Frauenministerien, zum Beispiel in **Nepal, Pakistan, Palästina, Äthiopien, Mosambik** und **Ruanda**. In **Südafrika** gibt es ein vergleichbares Frauenbüro. In einigen der anderen Staaten werden die Frauenbelange mit unterschiedlichen Ministerien kombiniert: In **Guatemala** sind die Frauenbelange dem Sozialministerium angegliedert, in **Nikaragua** und **Senegal** dem Familienministerium, in **Tansania** gibt es ein kombiniertes Ministerium, das sich um Kinder und Frauen kümmert und in **Uganda** ist das Arbeits- und Sozialministerium auch für Frauenrechte zuständig. Die Zuordnung der Frauenbelange an ein Ministerium im Familien- oder Sozialbereich spiegelt auch die Einstellung des Landes der Frau gegenüber wider. Häufig geht es auch mit dem traditionellen Bild der Frau als Versorgerin in der Familie einher.

In jenen Ländern, in denen ein Frauenministerium existiert, gibt es auch zumeist einen *Gender Focal Point* innerhalb der Administration: **Burkina Faso, Südafrika, Tansania, Uganda** und **Pakistan** haben als einzige Länder auch einen *Gender Focal Point* ernannt. Andere Länder, wie zum Beispiel **Senegal**, stellen diesbezüglich Überlegungen an, haben aber derzeit noch keine formelle derartige Position geschaffen. Die meisten der anderen Ländern weisen nicht explizit auf einen *Gender Focal Point* hin, sondern integrieren diese Funktion in den existierenden Ministerien bzw. in spezifisch ernannten Staatskommissionen.

4. Schlussfolgerungen

Diese Vergleichsstudie zeigt, dass es sehr viele Ähnlichkeiten und Unterschiede in den Ländern der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit über die Kontinente hinweg gibt. Viele der Rechtssprechungen und Praktiken sind in allen Kontinenten in einer bestimmten Weise vorhanden, auch wenn der Häufigkeitsgrad oder die Bedeutung unterschiedlich sein mag. Die Studie weist aber auch immer wieder auf die Diskrepanz zwischen formeller Gesetzgebung und eigentlicher Praxis hin, die ebenfalls in allen Ländern aller Kontinente

auffallend ist. Selbst wenn ein gutes gesetzliches Regelwerk ausgearbeitet wurde, das die Rechte der Frau schützt, so bleiben doch die Traditionen, die Kultur und die Religion die wichtigsten Determinanten der Realität im Land.

Die Kontextualisierung der verschiedenen Gesetzestexte ist daher umso wichtiger und das Zusammenspiel zwischen internationaler, regionaler und nationaler Gesetzgebung kann die Rolle der Frau in einem Land nachhaltig beeinflussen. Nicht nur, dass die internationalen Konventionen sobald sie ratifiziert wurden eine Rechtsverbindlichkeit darstellen und damit auch eine Berichtspflicht für den Staat entsteht, sondern auch dass das lokale Umfeld die internationale Gesetzgebung und das Verhalten des Staates gegenüber den internationalen Akteuren bestimmen kann. Diese Wechselwirkung bleibt für lokale Organisationen ein wichtiger Anhaltspunkt, um die Rahmenbedingungen für die Frau, vor allem im Rechtsbereich zu verbessern.

Die vorliegenden 15 Länderprofile sind zwar unterschiedlich in ihren Ausführungen und Details, doch bleiben sie ein wichtiges Instrumentarium um

- eine weitere tiefer gehende Analyse der Ländersituation zu ermöglichen,
- einen Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit festzusetzen,
- Hindernisse und Potentiale der Projektimplementierung zu identifizieren,
- Projektinterventionen in einem bestimmten Länderkontext zu evaluieren,
- ein, dem Land angepasstes, Gender Mainstreaming durchzuführen,
- die Modalitäten der Entwicklungszusammenarbeit der Geberländer auszuhandeln.

Länderprofile

Krieger, Helmut. Frauenrechte-Länderprofil Südafrika. Wien: VIDC, Juni 2005.

Niavarani, Jacqueline. Frauenrechte-Länderprofil Bhutan. Wien: VIDC, Juli 2005.

Niavarani, Jacqueline. Frauenrechte-Länderprofil Burkina Faso. Wien: VIDC, November 2004.

Niavarani, Jacqueline. Frauenrechte-Länderprofil Nepal. Wien: VIDC, Februar 2006.

Niavarani, Jacqueline. Frauenrechte-Länderprofil Uganda. Wien: VIDC, Februar 2005.

Pelzer, Kathrin. Frauenrechte-Länderprofil Mosambik. Wien: VIDC, Juni 2005.

Preller, Camilla. Frauenrechte-Länderprofil Guatemala. Wien: VIDC, März 2005.

Rassman, Verena. Frauenrechte-Länderprofil Kap Verde. Wien: VIDC, Oktober 2005.

Sabary, Florian. Frauenrechte-Länderprofil Tansania. Wien: VIDC, Juni 2005.

Schirnhöfer, Petra. Frauenrechte-Länderprofil Äthiopien. Wien: VIDC, Juni 2005.

Schirnhöfer, Petra. Frauenrechte-Länderprofil Nikaragua. Wien: VIDC, November 2004.

Schirnofer, Petra. Frauenrechte-Länderprofil Senegal. Wien: VIDC, September 2004.
Seewald, Magda. Frauenrechte-Länderprofil Pakistan. Wien: VIDC, Jänner 2005.
Seewald, Magda. Frauenrechte-Länderprofil Palästina. Wien: VIDC, November 2004.
Seewald, Magda. Frauenrechte-Länderprofil Ruanda. Wien: VIDC, Juni 2005.

Verwendete Referenzliteratur

Centre for Human Rights (ed). Human Rights – A Compilation of International Instruments – Volume I (First Part). Geneva: United Nations Publications, 1994.
Centre for Human Rights (ed). Human Rights – A Compilation of International Instruments – Volume II (Regional Instruments). Geneva: United Nations Publications, 1997
Centre for Human Rights (ed.). Human Rights – A Compilation of International Instruments – Volume I (Second Part). Geneva: United Nations Publications, 1994.
International Women’s Tribunal Centre (ed). Rights of Women. New York: Women Ink, 1998.
New Internationalist (ed). The World Guide CD-ROM – An alternative reference to the countries of our planet. Oxford: New Internationalist Publications, 2005.
Office of the High Commissioner of Human Rights (ed). Manual on Human Rights Reporting. Geneva: United Nations Publications, 1997.
Seager, Joni. The Atlas of Women in the World. London: Earthscan, 2005.
Steiner, Henry J. / Alston, Philip. International Human Rights in Context – Law, Politics, Morals. Oxford: Oxford University Press, 2000.